



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2013 (10.12)  
(OR. en)**

**16973/13**

**ENV 1130  
MI 1090  
DELECT 90**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 15391/13 ENV 979 MI 924 DELECT 63

---

Betr.: Delegierte Richtlinie ../.../EU der Kommission vom 18.10.2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Herstellung vakuumdichter Verbindungen zwischen Aluminium und Stahl in Röntgenbildverstärkern  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 18. Oktober 2013 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 18. Dezember 2013 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 15391/13.

<sup>2</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 3 der delegierten Richtlinie am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-